

Regionalpolizei

Wirtschaftswesen
Kirchbühlstrasse 1
5630 Muri
Tel 056 675 52 25
Fax 056 675 52 76

Merkblatt für öffentliche Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit

1. Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Regionalpolizei zu melden. Ein entsprechendes Formular kann bei der Regionalpolizei bezogen, oder unter www.muri.ch herunter geladen werden. (Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie eine gebührenfreie Zustimmung zur Wirtetätigkeit.)
Der Beizug einer Person mit Fähigkeitsausweis ist nicht erforderlich. Die Veranstalter haben sich an die bewilligten Öffnungszeiten und an die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung zu halten.
2. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, inklusive Spirituosen sowie die Abgabe von warmen und kalten Speisen ist gestattet. Es müssen jedoch mindestens zwei alkoholfreie Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, angeboten werden. Für die Abgabe bzw. den Verkauf von Spirituosen (z.B. Schnäpse) ist eine Bewilligung der Regionalpolizei Muri erforderlich.
3. Zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sind insbesondere verboten die Abgabe von
 - a) alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Most usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
 - b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren; darunter fallen auch Mischgetränke auf der Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;
 - c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
4. Die Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz sind wie folgt festgelegt:
 - Montag - Donnerstag 05.00 - 00.15 Uhr
 - Freitag und Samstag 05.00 - 02.00 Uhr
 - Sonn- und Feiertage 07.00 - 00.15 Uhr
 - An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.
 - Der Gemeinderat kann:
 - a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken.
 - b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
 - c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.
 - Für verlängerte Öffnungszeiten ist bei der Regionalpolizei, mit dem unter Ziffer 1 erwähnten Formular, ein Gesuch einzureichen. Die Gebühr pro Tag beträgt CHF 40.--.
5. Der Nachtruhe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
6. Der Veranstalter hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich, hat er dafür einen speziellen Parkdienst zu organisieren.
7. Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Dagegen ist für Tombola, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen die Bewilligung bei der Staatsanwaltschaft Muri – Bremgarten, Bremgarten, einzuholen.

Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Haben Sie zum Gastgewerbegesetz Fragen oder bestehen Unklarheiten? Wir sind gerne bereit, Ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.